

Sachkundelehrgang Rentenberater 2024 Online / Berlin

Klausur I am 10.06.2024

Zeit:

- 9:00 bis 12:00 Uhr
- 180 Minuten

Zugelassene Hilfsmittel:

- Gesetzestext Sozialgesetzbuch (SGB)
- Nicht programmierbarer Taschenrechner

Hinweise:

- Reichen Sie diesen Fragebogen (7 Seiten inkl. Deckblatt) zusammen mit Ihren Antworten zurück.
- Schreiben Sie auf jedes Lösungsblatt Ihren Namen.
- Beschreiben Sie bitte **nur die Vorderseite** Ihrer Lösungsblätter.
- Schreiben Sie - trotz der gebotenen Eile - bitte **leserlich**. Ob § 53 oder 58 gemeint ist, muss eindeutig erkennbar sein. Unklare bzw. nicht lesbare Antworten können keine Punkte erzielen.
- Trennen Sie die Sachverhalte eindeutig. Wenn Sie die Beantwortung einer Frage an einer Stelle unterbrechen und an anderer Stelle ergänzen/vervollständigen, dann machen Sie den Zusammenhang durch einen eindeutigen Verweis (bspw. „Ergänzung zu Frage 3 von Sachverhalt 2“) kenntlich.

Ihr Vor- und Nachname:

(bitte eintragen!!!)

Heute erscheinen Herr und Frau Frost bei Ihnen zur Beratung. Frau Frost gibt an, dass sie seit dem 15. Februar 2024 ihren Vater pflegt. Dem Vater wurde von der Pflegekasse seit dem 1. März 2024 der Pflegegrad 4 zuerkannt. Er bezieht seit diesem Tag Pflegegeld in Höhe von 765,00 EUR monatlich.

Die Pflegekasse bestätigt, dass eine wöchentliche Pflege für 18 Stunden erforderlich ist, die an allen Tagen der Woche durch Frau Frost erfolgt. Frau Frost pflegt ihren Vater in ihrem Haus in Leipzig. Bis zum 28. Februar 2024 übte Frau Frost eine versicherungspflichtige Teilzeitbeschäftigung in einem Supermarkt gegen ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 1.224,00 EUR brutto aus.

Aufgrund der Pflege ihres Vaters reduzierte sie ab dem 1. März 2024 die wöchentliche Arbeitszeit von bisher 17 Stunden pro Woche auf 2 ½ Stunden pro Woche und erhält seit diesem Zeitpunkt ein Arbeitsentgelt 170,00 EUR brutto pro Monat.

Das Ehepaar Frost erzieht gemeinsam die am 10. Februar 2018 geborenen Zwillinge Anna und Elsa. Am 20. August 2018 wurde bei der DRV Mitteldeutschland eine gemeinsame Erklärung abgegeben. Danach sollten Herrn Frost die Zeiten der Kindererziehung für Anna und Frau Frost die Kindererziehungszeiten für Elsa zuerkannt werden.

Familie Frost lebt seit dem Jahr 2004 in Leipzig.

Herr Frost übt in Leipzig seit dem 1. Februar 2024 eine selbständige Tätigkeit als Zweiradmechaniker (=zulassungspflichtiges Gewerbe/Anlage A) aus. Aus der vorgelegten Eintragung der Handwerkskammer ergibt sich, dass der Betrieb am 20. Januar 2024 in die Handwerksrolle eingetragen wurde und dass Herr Frost am 10. Oktober 2023 die Meisterprüfung als Zweiradmechaniker abgelegt hat. Bei dem Betrieb des Herrn Frost handelt es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die er zusammen mit einem Partner betreibt.

Herr Frost legt Ihnen eine Bescheinigung seines Steuerberaters vor. Dieser Bescheinigung ist zu entnehmen, dass die Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb im Jahr 2024 voraussichtlich mtl. 4.000,00 EUR betragen werden.

Aufgaben:

Aufgabe 1:

(10 Punkte)

Prüfen Sie unter Angabe der anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften, ob und ggf. ab wann Frau Frost aufgrund Ihrer Pflegetätigkeit der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt.

Bestimmen Sie ggf. die beitragspflichtige Einnahme für den Monat März 2024.

Aufgabe 2:

(16 Punkte)

Berechnen Sie unter Angabe der anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften den Gesamtbeitrag sowie den jeweiligen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag für die Monate Februar und März 2024 für die von Frau Frost im Supermarkt ausgeübte versicherungspflichtige Beschäftigung.

Aufgabe 3:

(5 Punkte)

Bestimmen Sie (nur) den jeweiligen Gesamtzeitraum der Herrn und Frau Frost zuzuordnenden Kindererziehungszeiten. Unterstellen Sie dabei, dass die Voraussetzungen für die Anrechnung der Kindererziehungszeiten erfüllt sind. Die Angabe der anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften ist nicht erforderlich (vgl. Punktzahl)!

Aufgabe 4:

(9 Punkte)

Prüfen Sie unter Angabe der anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften, ob und ggf. seit wann Herr Frost aufgrund seiner selbständigen Tätigkeit der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegt.

Zeigen Sie - bei unterstellter Versicherungspflicht - auf, in welcher monatlichen Höhe Pflichtbeiträge von Herrn Frost im Jahr 2024 zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden können.

Hinweis:

- Die Bezugsgröße 2024 beträgt 3.535 € / 3.465 € (West/Ost). Der RV-Beitragssatz beträgt 18,6 %.
- Die verkürzte Formel zur Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme im Übergangsbereich für das Jahr 2024 lautet:
 $1,1160637482 \times \text{Arbeitsentgelt} - 232,1274965316$ (Gesamtbeitrag)
 $1,367989056 \times \text{Arbeitsentgelt} - 735,9781121280$ (AN-Anteil)
- Es gelten die Berechnungsvorschriften der §§ 121 – 123 Sozialgesetzbuch (SGB) VI. Diese Vorschriften müssen in Ihrer Lösung nicht genannt werden.

Die Lösungen sind unter Angabe der anzuwendenden Rechtsvorschriften ausführlich zu begründen.

Herr Axel Schulz, geb. am 23. April 1965 in Halle (Saale), hat folgendes Versicherungsleben zurückgelegt:

bis zum 23.05.1982	Besuch der Polytechnischen Oberschule in Leipzig
01.08.1982 – 14.06.1985	Lehre als Tischler in Leipzig, es handelt sich um eine Beitragszeit gem. § 248 Abs. 3 S. 1 SGB VI
15.06.1985 – 31.05.1987	versicherungspflichtige Beschäftigung in Leipzig, es handelt sich um eine Beitragszeit gem. § 248 Abs. 3 S. 1 SGB VI
29.06.1987	Flucht in die Bundesrepublik Deutschland (Nachweis: Vertriebenenausweis C)
14.07.1987 – 31.07.1996	versicherungspflichtige Beschäftigung in Braunschweig
01.08.1996 – 30.04.1997	Weltreise, keine rentenrechtlichen Zeiten
05.06.1997 – 29.02.1998	Arbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosengeld von der Agentur für Arbeit in Braunschweig
01.03.1998 – 31.01.2005	Auslandsaufenthalt in Russland, es wurden keine Beiträge entrichtet
01.02.2005 – 31.05.2008	selbständig tätig, es wurden keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet
01.06.2008 – 29.02.2010	Entrichtung von freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung
01.03.2010 – 20.05.2022	versicherungspflichtige Beschäftigung in Braunschweig
21.05.2022 – 01.07.2022	arbeitsunfähig krank mit Bezug von Lohnfortzahlung
02.07.2022 – laufend	arbeitsunfähig krank mit Krankengeldbezug von der AOK Niedersachsen

Herr Schulz stellte am 27. Juli 2023 bei der Auskunft- und Beratungsstelle der DRV Braunschweig-Hannover einen Antrag auf Gewährung einer Erwerbsminderungsrente.

Die Dezernentin entscheidet am 15.09.2023 auf Grundlage einer medizinischen Begutachtung, dass der Versicherte seit der Antragstellung, unabhängig von der Arbeitsmarktlage, auf Zeit bis zum 30. Juli 2026 voll erwerbsgemindert ist.

Aus einer Bescheinigung der AOK Niedersachsen geht hervor, dass Herr Schulz grundsätzlich bis zum 19.11.2023 Anspruch auf Krankengeld hat. Danach ist die Höchstdauer des Leistungsbezuges erreicht und der Anspruch auf Krankengeld fällt weg.

Aufgaben:

Aufgabe 1:

(8 Punkte)

Stellen Sie fest, ob der Tag der Flucht als Ersatzzeit anerkannt werden kann.

Aufgabe 2:

(14,5 Punkte)

Stellen Sie fest, ob die Zeit vom 05.06.1997 – 29.02.1998 als rentenrechtliche Zeit anerkannt werden kann. Bestimmen Sie gegebenenfalls deren Art, Dauer und Qualität (beitragsfrei, beitragsgemindert oder vollwertig).

Aufgabe 3:

(10 Punkte)

Bestimmen Sie den Rentenbeginn.

Aufgabe 4:

(10 Punkte)

Stellen Sie fest, ob eine Zurechnungszeit zu berücksichtigen ist. Gegebenenfalls bestimmen Sie deren Dauer (von/bis) und Umfang (Monate).

Hinweise:

- Es gelten die Berechnungsvorschriften der §§ 121 – 123 Sozialgesetzbuch (SGB) VI. Diese Vorschriften sind in Ihrer Lösung nicht zu nennen.
- Sämtliche Zeiten der versicherungspflichtigen Beschäftigung sind rechtsgültig anzuerkennen und nicht weiter zu prüfen.
- Die Lösungen sind unter Angabe der anzuwendenden Rechtsvorschriften ausführlich zu begründen.

Sachverhalt 3:**(32 Punkte)**

Heidelind Klum, geb. 1. Juni 1978, lebt in Hamburg und legt im Rahmen einer allgemeinen Beratung am 4. Juni 2024 in Ihrer Rentenberatungskanzlei folgenden Versicherungsverlauf vor:

01.06.1995	–	06.06.1998	Besuch des Gymnasiums
01.08.1998	–	31.07.2001	Pflichtbeiträge für eine Berufsausbildung
01.08.2001	–	30.09.2003	versicherungspflichtige Beschäftigung
01.10.2003	–	31.01.2012	Hochschulstudium
01.05.2013	–	30.06.2015	versicherungspflichtige Beschäftigung
01.07.2015	–	30.06.2018	Kindererziehungszeit
01.07.2018	–	laufend	versicherungspflichtige Beschäftigung

Im Rahmen des Gesprächs stellt sich heraus, dass Frau Klum geschieden und ihr früherer Ehegatte am 15. April 2024 verstorben ist.

Die im Jahr 2001 geschlossene Ehe wurde mit Urteil vom 06. November 2017 rechtskräftig geschieden. Frau Klum hat nicht wieder geheiratet.

Das gemeinsame minderjährige Kind Leni lebt bei der Mutter und erhält aus der Versicherung des Verstorbenen eine Halbwaisenrente.

Frau Klum bezieht aus ihrer Beschäftigung ein festes monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von aktuell 2.100 € brutto, keine Einmalzahlungen. 2023 betrug das Bruttoentgelt 26.010 €. Darüber hinaus liegt kein anzurechnendes Einkommen vor.

Aufgaben:**Aufgabe 1:****(20 Punkte)**

Prüfen Sie bitte, ob für Frau Klum ein Anspruch auf Erziehungsrente besteht.

Stellen Sie dabei alle auf die Wartezeit anzurechnenden Zeiten fest.

Bestimmen Sie auch den Rentenbeginn, gehen Sie dabei von einer Antragstellung am 4. Juni 2024 aus.

Aufgabe 2:**(12 Punkte)**

Bitte stellen Sie unabhängig von Ihrem Ergebnis zu Aufgabe 1 fest, ob und in welcher Höhe ab Rentenbeginn Einkommen auf die Rente anzurechnen ist.

(Hinweis: Der aktuelle Rentenwert beträgt nach § 68 SGB VI ab 01.07.2023 37,60 EUR).

Hinweise:

- Es gelten die Berechnungsvorschriften der §§ 121 – 123 Sozialgesetzbuch (SGB) VI. Diese Vorschriften sind in Ihrer Lösung nicht zu nennen.
- Die Lösungen sind unter Angabe der anzuwendenden Rechtsvorschriften ausführlich zu begründen.

Die Witwe Dani Büchner, geb. am 01. April 1979, bezieht seit dem 18. August 2023 eine große Witwenrente, da sie noch ihre 10-jährige Tochter erzieht.

Nach Anwendung der Einkommensanrechnung betrug die Rente bislang:

- vom 18.08.2023 bis 30.11.2023 monatlich 1.049,50 EUR
- vom 01.12.2023 bis 31.01.2024 monatlich 577,23 EUR
- seit 01.02.2024 wegen Einkommensanrechnung monatlich 237,40 EUR.

Am 12. April 2024 hat Frau Büchner erneut eine Ehe geschlossen und macht am 3. Mai 2024 die Abfindung ihrer Witwenrente wegen der Wiederheirat bei der DRV geltend. Dem formlosen Antrag ist eine Heiratsurkunde beigelegt.

„Bonus“-Aufgabe:

Aufgabe:

(11 Punkte)

Bitte prüfen Sie den Anspruch auf eine Witwenrentenabfindung und ermitteln Sie ggf. auch deren Höhe.

Hinweise:

- Es gelten die Berechnungsvorschriften der §§ 121 - 123 Sozialgesetzbuch (SGB) VI. Diese Vorschriften sind in Ihrer Lösung nicht zu nennen.
- Die Lösungen sind unter Angabe der anzuwendenden Rechtsvorschriften ausführlich zu begründen.